

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1966	Nummer 127
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	26. 7. 1966	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit	1582
203018	26. 7. 1966	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit	1582
20320 2033	29. 7. 1966	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	1582
21701	28. 7. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte	1583
22306	1. 8. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	1583
343	5. 5. 1966	RdErl. d. Kultusministers Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften	1583
8051	1. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des 6. Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung —	1583

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	1584
Innenminister 16. 8. 1966 Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1966 in Bad Meinberg	1586
Personalveränderung	1584
Finanzminister Personalveränderung	1584
Kultusminister 21. 7. 1966 RdErl. — Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1967 bzw. 1967/68	1584
Notiz 3. 8. 1966 Generalkonsulat von Peru, Hamburg	1585
Landtag Nordrhein-Westfalen Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 3. Sitzung (3. Sitzungsabschnitt) am 1. August 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1585

I.

203018

**Ordnung der Laufbahnen
des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes
in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1966 —
I B 2 — 2071. A

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239) i. Verb. mit § 15 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Justizminister bestimmt:

I.

Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird erworben durch das Bestehen
 - a) der Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung)
oder
 - b) der Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen oder für eine entsprechende Laufbahn.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsinspektor	(Bes.Gr. A 9)
Regierungsoberinspektor	(Bes.Gr. A 10)
Regierungsamtmann	(Bes.Gr. A 11)
Regierungsoberamtmann	(Bes.Gr. A 12)

II.

Laufbahn des mittleren Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird erworben durch das Bestehen der Prüfung für den mittleren Justizdienst.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsassistent	(Bes.Gr. A 5)
Regierungssekretär	(Bes.Gr. A 6)
Regierungsobersekretär	(Bes.Gr. A 7)
Regierungshauptsekretär	(Bes.Gr. A 8)

III.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. August 1966. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Erlaß v. 4. 3. 1964 betreffend die Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Arbeitsgerichtsbarkeit (SMBl. NW. 203018) außer Kraft.

— MBl. NW. 1966 S. 1582.

203018

**Ordnung der Laufbahnen
des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes
in der Sozialgerichtsbarkeit**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 7. 1966 —
I B 2 — 2071. S

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

I.

Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird erworben durch das Bestehen
 - a) der Prüfung für den gehobenen Justizdienst (Rechtspflegerprüfung)
oder
 - b) der Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen oder für eine entsprechende Laufbahn.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsinspektor	(Bes.Gr. A 9)
Regierungsoberinspektor	(Bes.Gr. A 10)
Regierungsamtmann	(Bes.Gr. A 11)
Regierungsoberamtmann	(Bes.Gr. A 12)

II.

Laufbahn des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit

1. Die Befähigung für diese Laufbahn wird erworben durch das Bestehen der Prüfung für den mittleren Justizdienst.
2. Die Laufbahn besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:

Regierungsassistent	(Bes.Gr. A 5)
Regierungssekretär	(Bes.Gr. A 6)
Regierungsobersekretär	(Bes.Gr. A 7)
Regierungshauptsekretär	(Bes.Gr. A 8)

III.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. August 1966. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Erlaß v. 4. 3. 1964 — I B 2 — 2071. S — betreffend die Ordnung der Laufbahnen des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit (SMBl. NW. 203018) außer Kraft.

— MBl. NW. 1966 S. 1582.

20320
2033

**Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs-
und Tarifrecht**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1966 —
B 2100 — 1190 IV:66

Die mit Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht befaßten Dienststellen des Landes werden häufig um Auskünfte aus diesen Rechtsgebieten, insbesondere über die Höhe von Bezügen im einzelnen und über die Entwicklung der Bezüge im allgemeinen gebeten. Als Fragesteller kommen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Privatleute aller Art in Betracht, die diese Angaben zumeist für Wertsicherungsklauseln in Privatverträgen benötigen.

Die Beantwortung dieser Fragen wird künftig generell vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) übernommen.

Soweit nicht Gebührenfreiheit besteht (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), geändert durch Gesetz v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) — SGV. NW. 2011 —; §§ 2 und 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 214) — SGV. NW. 2011 —), werden für diese zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten erteilten Auskünfte zu besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Fragen vom LBV auf Grund der Tarifnummer 32 des Gebühren-

tarifs der AVwGebO NW folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- für einfache Auskünfte, die eine Arbeitszeit von weniger als einer halben Stunde erfordern, 5,— DM und
- für sonstige Auskünfte, deren Durchführung einen längeren Zeitaufwand erfordert, für jede angefangene Stunde 10,— DM.

Ich bitte, künftig derartige Anfragen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung abzugeben und dem Fragesteller eine entsprechende Abgabennachricht zu erteilen. Das LBV wird die Fragesteller vor Auskunftserteilung auf die Gebührenpflicht hinweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 1582.

21701

Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 7. 1966 — II B 2 — 4420.1 (14/66)

Zu der Frage, ob auch körperbehinderte und blinde Ausländer einen Ausweis für Schwerbehinderte bzw. einen Schwerbeschädigtenausweis erhalten können, nehme ich wie folgt Stellung:

Körperbehinderte Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, können nach Maßgabe des Bezugerlasses einen Ausweis für Schwerbehinderte erhalten.

Blinde Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, können keinen Schwerbeschädigtenausweis erhalten, weil sie nicht Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern habe ich keine Bedenken, blinden Ausländern nach Maßgabe des Bezugerlasses den Ausweis für Schwerbehinderte auszustellen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Ausweisinhaber die persönlichen Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr nach § 2 UnBefG erfüllen, ist bei blinden Ausländern im Gegensatz zu Körperbehinderten die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes der Beurteilung zugrunde zu legen.

Bezug: RdErl. v. 15. 10. 1965 (MBl. NW. S. 1650; SMBl. NW. 21701)

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1966 S. 1583.

22306

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 8. 1966 — IV B 4 — 6924.3

Abschnitt II meines RdErl. v. 30. Juni 1966 (MBl. NW. S. 1336; SMBl. NW. 22306) bezüglich der Vergütung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte nach Jahreswochenstunden bei den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit wird aufgehoben.

Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II.

An die Regierungspräsidenten,
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit.

— MBl. NW. 1966 S. 1583.

343

Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften

RdErl. d. Kultusministers v. 5. 5. 1966 — V B 1 — 05—11/0 — 1233/66

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 28. Oktober 1922 (PrGS. NW. S. 99) und gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Lippischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. September 1926 (Lipp. Gesetzsammlung 1926 S. 565) sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren die in diesen Vorschriften genannten Einrichtungen befreit.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gilt dies jedoch für die dort genannten Einrichtungen nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen dieser Einrichtungen die etatsmäßigen Ausgaben einschl. der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Als zuständige Staatsbehörde stelle ich auf Antrag fest, daß die nachstehend genannten Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Zeit erfüllen:

1. Die (Erz-)Diözesen der katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Gemeindeverbände,
2. die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und ihre anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände,
3. die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen,
4. die Evangelische Gemeinschaft in Preußen.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung sind so lange allgemein als vorliegend anzusehen, als nicht eine gegenteilige Feststellung bekanntgegeben wird.

Mein RdErl. v. 31. 7. 1957 (MBl. NW. S. 1767) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 1583.

8051

Durchführung des 6. Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung —

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8428 — (III Nr. 33/66). d. Innenministers — VI C 1 — 14.21.50 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 1 — 11—52 — v. 1. 8. 1966

Der Gem. RdErl. v. 20. 3. 1962 (SMBl. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 wird gestrichen; die Nummern 2.3 bis 2.8 werden Nummern 2.2 bis 2.7.
2. In Nr. 2.3 (neuer Fassung) wird in Zeile 1, 4 und 13 die Zahl „2.3“ jeweils durch die Zahl „2.2“ ersetzt.
3. In Nr. 2.4 (neuer Fassung) Buchst. a werden die Worte „Nr. 2.4 Buchst. a“ durch die Worte „Nr. 2.3 Buchst. b“ ersetzt.
4. In Nr. 2.4 (neuer Fassung) Buchst. b werden die Worte „Nr. 2.4 Buchst. b“ durch die Worte „Nr. 2.3 letzter Absatz“ ersetzt.
5. In Nr. 3.11 letzte Zeile wird die Zahl „2.3“ durch die Zahl „2.2“ ersetzt.
6. Nr. 3.21 erhält folgende neue Absätze 2, 3 und 4:
Für persönliche und sachliche Leistungen, die die GO-Ärzte (Zahnärzte) nicht verzeichnet, sind im Rahmen des § 6 GO-Ärzte und des § 6 GO-Zahnärzte die Mindestgebührensätze folgender Tarife anzuerkennen:

- a) Bewertungen von Leistungen, die in der Gebührenordnung für Ärzte nicht verzeichnet sind — „Analoge Bewertungen“ — herausgegeben von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
- b) Kostentarif für die Universitätskliniken Bonn, Köln und Münster vom 14. 2. 1963.
Dieser Kostentarif gilt gegenwärtig noch. Er wird jedoch z. Z. überarbeitet und soll demnächst neu herausgegeben werden. Sobald der neue Kostentarif in Kraft tritt, sind für Leistungen der genannten Universitätskliniken die Mindestgebührensätze dieses Tarifs anzuerkennen.

Werden Gebühren nach anderen Tarifen (zum Beispiel spezielle Listen analoger Bewertungen von einzelnen fachärztlichen Verbänden) geltend gemacht, so sind sie nur dann anzuerkennen, wenn die erbrachte Leistung weder in der GO-Ärzte (Zahnärzte) noch in den beiden vorgenannten Verzeichnissen aufgeführt ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Oberbergämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern.

— MBl. NW. 1966 S. 1583.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat H.-B. Ortner zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Präsident des Verwaltungsgerichts in Arnsberg
Fr. Thiele

Verwaltungsgerichtsrat W. Schütz
vom Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1966 S. 1584.

Innenminister

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

bei dem Landeskriminalamt NW Düsseldorf
Kriminalrat W. Hucko zum Kriminaloberrat.

— MBl. NW. 1966 S. 1584.

Finanzminister

Personalveränderung

Lastenausgleichsverwaltung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Fr. Zippelius.

— MBl. NW. 1966 S. 1584.

Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1967 bzw. 1967/68

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 7. 1966 —
II A 36 — 70-0 Nr. 2160/66

1. Allgemeinbildende Schulen

Für höhere Schulen, Realschulen sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt folgende Ferienordnung für das Schuljahr 1967 bzw. 1967/68:

a) in Gemeinden mit höheren Schulen und Realschulen:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Freitag 17. 3. 1967	Mittwoch 4. 4. 1967	14
Pfingsten	Samstag 13. 5. 1967	Montag 22. 5. 1967	7
Sommer	Donnerstag 27. 7. 1967	Mittwoch 6. 9. 1967	36
Herbst	Donnerstag 2. 11. 1967	Samstag 4. 11. 1967	3
Weihnachten	Freitag 22. 12. 1967	Dienstag 9. 1. 1968	13
			73

b) in Gemeinden ohne höhere Schulen oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. Berufsbildende Schulen

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Werktage
Ostern	Freitag 17. 3. 1967	Mittwoch 4. 4. 1967	14
Pfingsten	Samstag 13. 5. 1967	Montag 22. 5. 1967	7
Sommer	Donnerstag 27. 7. 1967	Mittwoch 6. 9. 1967	36
Weihnachten	Mittwoch 13. 12. 1967	Mittwoch 3. 1. 1968	16
			73

Das Schuljahr 1966 endet am 30. November 1966. Zur Erleichterung der mit dem Schuljahrswechsel verbundenen Maßnahmen der inneren Schulorganisation werden noch 3 zusätzliche Ferientage für alle Schulformen festgesetzt. Diese Übergangsferien dauern

von Donnerstag, dem 1. 12. 1966 (erster Ferientag), bis einschl. Samstag, dem 3. 12. 1966 (letzter Ferientag).

Hiervon werden zwei freie Schultage auf die Ferienzeit 1967 angerechnet.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

— MBl. NW. 1966 S. 1584.

Notiz**Generalkonsulat von Peru, Hamburg**

Düsseldorf, den 3. August 1966
 Prot — 443 — 1/66

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Peru in Hamburg ernannten Herrn Joaquin Heredia Cabieses am 22. Juli 1966 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. César de Paz Fowler, am 2. Juli 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1966 S. 1585.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 3. Sitzung (3. Sitzungsabschnitt) am 1. August 1966
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 1. August 1966
1	—	Aussprache über die Regierungserklärung	Die Aussprache über die Regierungserklärung wurde durchgeführt.
2	—	Neuwahl des ersten Vizepräsidenten	Abg. Dr. Otto Flehinghaus (CDU) wurde — bei Stimmenthaltung des Betroffenen sowie zwei weiterer Stimmenthaltungen — einstimmig zum ersten Vizepräsidenten gewählt.
3	7	Vorläufige Bestellung eines ständigen Ausschusses gemäß Art. 40 der Landesverfassung	Der Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP — Drucksache Nr. 7 — wurde einstimmig angenommen.
4	8	Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 8 wurden einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1966 S. 1585.

Innenminister**Verwaltungshochschul- und
Bildungswochen 1966 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 16. 8. 1966 —
II B 4-5 — 29.63.09 — 4009:66

Die nächsten Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Oktober und November 1966 in Bad Meinberg durchgeführt.

Die Veranstaltungen stehen unter dem Thema:

„Der mündige Mensch — Verantwortung heute“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers NW werden entsprechend einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtags NW vom 17. 5. 1966 in Bad Meinberg von Amts wegen unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts in Bad Meinberg die nach § 10 RKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 RKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 160,— DM (einschl. Bedienungsgeld).

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

Für die beiden Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

I. Hochschulwoche

An der XIX. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Donnerstag, dem 20. Oktober 1966 um 17 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet

am Donnerstag, dem 27. Oktober abends. Als Anreisetag ist der 20. Oktober und als Abreisetag der 28. Oktober vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 70,— DM. Hiervon sind 50,— DM von Amts wegen zu tragen und gleichzeitig mit der Pauschale an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ zu überweisen. Die restlichen 20,— DM sind von dem Teilnehmer selbst zu tragen und von ihm an die Regierungshauptkasse in Detmold mit demselben Vermerk zu überweisen.

Die Anmeldungen müssen bis zum 15. September 1966 beim Innenminister eingegangen sein.

T.**II. Bildungswoche**

An der X. Bildungswoche können Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Donnerstag, dem 3. November 1966 um 17 Uhr im Kursaal eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 10. November abends. Als Anreisetag ist der 3. November und als Abreisetag der 11. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr beträgt 55,— DM. Hiervon sind 40,— DM von Amts wegen zu tragen und gleichzeitig mit der Pauschale an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche“ zu überweisen. Die restlichen 15,— DM sind von dem Teilnehmer selbst zu tragen und von ihm an die Regierungshauptkasse in Detmold mit demselben Vermerk zu überweisen.

Die Anmeldungen müssen bis zum 20. September 1966 beim Innenminister eingegangen sein.

T.

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden von mir Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten Doppelkarten, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden sind.

— MBl. NW. 1966 S. 1586.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.